

Antrag

der Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Wird die Gemeinschaftsschule ihrem Auftrag als Inklusionsschule gerecht?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg besuchen;
2. welche besonderen Unterstützungsleistungen und zusätzlichen Ressourcen die Gemeinschaftsschulen erhalten, um ihrem Auftrag als Inklusionsschulen nachkommen zu können;
3. welche der bereits bestehenden Gemeinschaftsschulen über barrierefreie Schulgebäude verfügen, insbesondere im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler im Rollstuhl (beispielsweise durch stufenlose Zugänglichkeit, Aufzüge beziehungsweise Rampen und Rollstuhl-WCs), im Hinblick auf blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler (beispielsweise durch Kontraste, Licht und taktile Orientierungshilfen) sowie im Hinblick auf gehörlose und schwerhörige Schülerinnen und Schüler (beispielsweise durch Induktionsschleifen);
4. welche besonderen organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, beispielsweise durch Einrichtung kleinerer Lerngruppen, den Einsatz zusätzlicher Lehrkräfte usw., wenn Schülerinnen beziehungsweise Schüler mit Behinderungen eine Lerngruppe an einer Gemeinschaftsschule besuchen;
5. wie viele Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Ausbildung mit welchen Fachrichtungen jeweils in welchem Umfang an Gemeinschaftsschulen ständig eingesetzt sind;

6. welche Fortbildungsangebote es zu inklusivem Unterricht für Lehrerinnen und Lehrer an Gemeinschaftsschulen gibt und wie viele Lehrerinnen und Lehrer an Gemeinschaftsschulen hieran seit Einrichtung der Gemeinschaftsschulen teilgenommen haben;
7. ob es eine besondere Konzeption für inklusiven Unterricht an Gemeinschaftsschulen gibt beziehungsweise welcher Referenzrahmen für den Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen, gerade auch vor dem Hintergrund fehlender Gemeinschaftsschul-Bildungspläne, zugrunde gelegt wird;
8. inwieweit die Gemeinschaftsschulen differenzierte beziehungsweise speziell auf Gruppen von Schülerinnen und Schülern mit bestimmten Behinderungsarten zugeschnittene Unterrichts- und Förderangebote machen;
9. wie viele Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen eine Gemeinschaftsschule ihrer Wahl nicht besuchen konnten beziehungsweise was als Begründung hierfür jeweils angegeben wurde.

05. 06. 2014

Dr. Timm Kern, Dr. Rülke, Haußmann,
Dr. Bullinger, Glück FDP/DVP

Begründung

Nach dem Willen der grün-roten Landesregierung soll die Gemeinschaftsschule als die Inklusionsschule fungieren. Als einzige Schulart erhält die Gemeinschaftsschule zusätzliche Lehrerwochenstunden für inklusiven Unterricht zugewiesen. Eltern behinderter Kinder klagen jedoch regelmäßig darüber, dass ihre Kinder mit Behinderung an Gemeinschaftsschulen nicht aufgenommen werden können, da die Rahmenbedingungen nicht stimmen. Hierzu zählen fehlende bauliche Bedingungen, eine fehlende pädagogische Begleitung oder verhältnismäßig große Klassen. Die FDP/DVP-Landtagsfraktion tritt für den Erhalt des differenzierten Sonderschulwesens ein, das eine unschätzbare Expertise bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Behinderungen entwickelt hat. Gleichzeitig unterstützt die FDP/DVP-Fraktion im Sinne einer größtmöglichen Wahlfreiheit den Ausbau von Inklusionsangeboten an allen Schularten, nicht nur an der Gemeinschaftsschule. Mit diesem Antrag soll ermittelt werden, ob die Gemeinschaftsschule ihrem Auftrag als Inklusionsschule gerecht wird beziehungsweise welche Schlussfolgerungen aus dem Befund hinsichtlich des (längst überfälligen) Inklusionskonzepts zu ziehen sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. Juli 2014 Nr. 34-/6411.8/400/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg besuchen;

Zu 1.:

Nach vorläufigen Ergebnissen der amtlichen Schulstatistik besuchen im Schuljahr 2013/2014 rund 700 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine Gemeinschaftsschule (öffentliche und private Schulen).

2. welche besonderen Unterstützungsleistungen und zusätzlichen Ressourcen die Gemeinschaftsschulen erhalten, um ihrem Auftrag als Inklusionsschulen nachkommen zu können;

4. welche besonderen organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, beispielsweise durch Einrichtung kleinerer Lerngruppen, den Einsatz zusätzlicher Lehrkräfte usw., wenn Schülerinnen beziehungsweise Schüler mit Behinderungen eine Lerngruppe an einer Gemeinschaftsschule besuchen;

5. wie viele Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Ausbildung mit welchen Fachrichtungen jeweils in welchem Umfang an Gemeinschaftsschulen ständig eingesetzt sind;

Zu 2., 4. und 5.:

Inklusion ist Aufgabe aller Schularten und Schulen. Es gibt keine sogenannten Inklusionsschulen. Bei den Gemeinschaftsschulen ist dies bereits gesetzlich verankert, für die anderen Schularten wird dies im Zuge der Novellierung des Schulgesetzes geregelt werden.

Die Gemeinschaftsschule ist eine Schule mit inklusivem Bildungsangebot, in der sowohl Schüler mit und ohne Behinderungen gemeinsam lernen und gemäß ihren Begabungen gefördert werden. Bei der Klassen- und Gruppenbildung werden somit alle Schüler, d. h. mit und ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, berücksichtigt.

Das sonderpädagogische Budget wird der Schule für Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bedarfsgerecht von der unteren Schulaufsichtsbehörde zugewiesen. Dieses umfasst die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsrahmens und die durch Einzelentscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden.

Bis zur Schulgesetzänderung erfolgt der Ausbau inklusiver Bildungsangebote an Gemeinschaftsschulen auf Basis der Regelungen zum Schulversuch „Schulische Bildung junger Menschen mit Behinderung“, unabhängig davon, ob eine Gemeinschaftsschule in oder außerhalb einer Schulversuchsregion angesiedelt ist. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen wird deshalb im Rahmen einer Bildungswegekonzferenz unter Einbeziehung aller Beteiligten abgestimmt. Hierbei werden auch Fragen zur spezifischen Ausgestaltung des inklusiven Bildungsangebots erörtert und ggf. festgelegt.

Im Gegensatz zu den Schulversuchsregionen werden die inklusiv beschulten Kinder an Gemeinschaftsschulen zum Klassenteiler hinzugezählt. Der Klassenteiler liegt an der Gemeinschaftsschule bei 28 Kindern.

Unabhängig von der Schulart gilt es, Bildungsangebote für junge Menschen mit Behinderung und Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot so zu konzipieren, dass zwischen den persönlichen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen und -potenzialen und den schulischen Lern- und Entwicklungsangeboten bzw. -situationen eine optimale Passung erreicht wird. Dies umfasst insbesondere Dimensionen des pädagogischen und organisatorischen Handelns, die mit der Entwicklung spezifischer Angebote und damit mit Fragen der Individualisierung, mit der Begleitung und Dokumentation individueller Lern- und Entwicklungsprozesse, mit der inneren Differenzierung von Unterrichtsangeboten und der äußeren Differenzierung in Lerngruppen umschrieben werden können.

Im Rahmen der amtlichen Schulstatistik 2013 wurden von den öffentlichen Sonderschulen in folgendem Umfang erteilte Lehrerwochenstunden an Gemeinschaftsschulen gemeldet:

Sonderschultyp	Meldung der Sonderschulen Lehrerwochenstunden an Gemeinschaftsschulen
Förderschule	872
Schule für Geistigbehinderte	473
Schule für Hörgeschädigte	2
Schule für Körperbehinderte	224
Schule für Sehbehinderte	5
Schule für Sprachbehinderte	67
Schule für Erziehungshilfe	34
Insgesamt	1.677

Die Zahl der Lehrkräfte ist aus dieser Meldung nicht ersichtlich.

Hinzu kommen weitere Lehrerwochenstunden aus privaten Sonderschulen. Diese werden nicht elektronisch in dieser Form erhoben.

3. welche der bereits bestehenden Gemeinschaftsschulen über barrierefreie Schulgebäude verfügen, insbesondere im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler im Rollstuhl (beispielsweise durch stufenlose Zugänglichkeit, Aufzüge beziehungsweise Rampen und Rollstuhl-WCs), im Hinblick auf blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler (beispielsweise durch Kontraste, Licht und taktile Orientierungshilfen) sowie im Hinblick auf gehörlose und schwerhörige Schülerinnen und Schüler (beispielsweise durch Induktionsschleifen);

Zu 3.:

Die Ausstattung der Schulen liegt in der Zuständigkeit der Schulträger. Eine Abfrage an allen Schulen wäre mit einem sehr hohen Aufwand verbunden.

6. welche Fortbildungsangebote es zu inklusivem Unterricht für Lehrerinnen und Lehrer an Gemeinschaftsschulen gibt und wie viele Lehrerinnen und Lehrer an Gemeinschaftsschulen hieran seit Einrichtung der Gemeinschaftsschulen teilgenommen haben;

Zu 6.:

Den Lehrerinnen und Lehrern an Gemeinschaftsschulen stehen folgende Fortbildungsangebote zu inklusivem Unterricht zur Verfügung:

- Zentrale Lehrgänge sowie Wunschkurse für Schulen an den Landesakademien für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen in Baden-Württemberg
- Regionale Fortbildungsangebote der Staatlichen Schulämter

- Tandems aus Fachberater/-in Unterrichtsentwicklung und Fachberater/-in Schulentwicklung. Die Tandems können für den jeweils schulspezifischen Fortbildungs- und Begleitungsbedarf abgerufen werden und stehen den Schulen über einen längeren Zeitraum zur Verfügung.
- Fachberater/-innen Unterrichtsentwicklung der einzelnen Staatlichen Schulämter
- Für schulinterne Fortbildungen können über die Staatlichen Schulämter Fachberater/-innen Unterrichtsentwicklung angefordert werden.

Seit 2012 nahmen bis zum ersten Halbjahr des Schuljahres 2013/2014 ca. 1.500 Lehrerinnen und Lehrer an Lehrgängen der Landesakademien für Fortbildung und Personalentwicklung in Baden-Württemberg speziell zum Thema Inklusion teil, an regionalen Fortbildungen auf Ebene der Schulämter ca. 1.250 Lehrkräfte. Wie hoch der Anteil der Lehrkräfte speziell aus Gemeinschaftsschulen war, lässt sich in beiden Fällen aufgrund des Erfassungsprogramms nicht bestimmen. Tandems und Fachberater/-innen Unterrichtsentwicklung werden von Schulen bedarfsbezogen abgerufen.

Der Landtag hat in seinem Nachtragshaushalt für das Jahr 2014 zusätzliche Fortbildungsmittel in Höhe von 500.000 Euro für die Unterrichts- und Lernarbeit an Gemeinschaftsschulen bewilligt. Dazu gehört auch das gemeinsame Lernen von Kindern mit Behinderung und ohne Behinderung.

7. ob es eine besondere Konzeption für inklusiven Unterricht an Gemeinschaftsschulen gibt beziehungsweise welcher Referenzrahmen für den Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen, gerade auch vor dem Hintergrund fehlender Gemeinschaftsschul-Bildungspläne, zugrunde gelegt wird;

8. inwieweit die Gemeinschaftsschulen differenzierte beziehungsweise speziell auf Gruppen von Schülerinnen und Schülern mit bestimmten Behinderungsarten zugeschnittene Unterrichts- und Förderangebote machen;

Zu 7. und 8.:

Die Gemeinschaftsschulen arbeiten bis Inkrafttreten des neuen Bildungsplans mit dem Bildungsplan der Realschulen von 2004, erweitert um die Standards der Haupt- bzw. Werkrealschule und des Gymnasiums. Alle Kinder an der Gemeinschaftsschule werden gemäß ihrem Niveau gefördert. Durch das pädagogische Konzept an der Gemeinschaftsschule mit gemeinsamen Unterrichtsphasen, aber auch individualisierten Lernformen sowie einem persönlichen Coaching, wird die Schule jedem Kind und dem ihm zustehenden Lernbedarf gerecht.

Der Unterricht für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot orientiert sich an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung zusammen mit den jungen Menschen selbst und mit ihren Eltern festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen, am Bildungsplan und der Stundentafel der allgemeinen Schule sowie am Bildungsplan und der Stundentafel der entsprechenden Sonderschule.

9. wie viele Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen eine Gemeinschaftsschule ihrer Wahl nicht besuchen konnten beziehungsweise was als Begründung hierfür jeweils angegeben wurde.

Zu 9.:

Dem Kultusministerium ist nicht bekannt, ob und ggfs. wie viele Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen eine Gemeinschaftsschule ihrer Wahl nicht besuchen konnten.

Für Schüler der Gemeinschaftsschule mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht nach § 84 Abs. 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 S. 2 SchG keine Pflicht, die Schule zu besuchen, in deren Bezirk sie wohnen. Gesetzliche Grundlage für evtl. Abweisungen ist deshalb, wie bei sonstigen Wahlschulen auch, § 88 Abs. 4 SchG. Dabei ist das Ergebnis einer vorausgegangenen Bildungswegekonzferenz in die Entscheidung maßgeblich einzubeziehen.

In Vertretung

Dr. Schmidt

Ministerialdirektorin